

Hochschule Mainz

- Die Wahlleiterin –

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik

hier: Wahlgruppe Studierende

1. Hiermit wird eingeladen zur Wahl der studentischen Vertreter in den **Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik**.
In den Fachbereichsrat sind vier Studierende zu wählen
(§ 4 Absatz 1 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule Mainz).
2. Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden des Fachbereichs Technik.
3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Sommersemester 2019.
Folgende Stimmbezirke wurden gebildet:
Stimmbezirk I: Holzstraße 36 Stimmbezirk II: Campus, Lucy-Hillebrand-Str. 2
4. Die Wahl findet am
Dienstag, 04. Dezember 2018 von 09:00 bis 17:00 Uhr
im Foyer, Holzstraße 36 und in der Magistrale, Campus, Lucy-Hillebrand-Str. 2, statt.
5. Eine Stimmabgabe durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist unzulässig.
6. Gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Mainz (WO) sind Wahlvorschläge

bis spätestens 16. November 2018, 12:30 Uhr

bei der Wahlleiterin, Frau Dr. Schüller, **per Post oder Fax** (06131 628-97211) einzureichen. Eine Einreichung per E-Mail ist wegen der erforderlichen persönlichen Einverständniserklärung (siehe unten) der oder des Vorgeschlagenen **nicht statthaft**.

Wahlvorschlagsformulare sind beim Wahlvorstand und bei der Wahlleiterin erhältlich.

Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe angehören. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind (§ 11 Abs. 3 WO). Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch die Bewerberin oder den Bewerber ist statthaft. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 WO).

7. Die Wahl erfolgt mit amtlich hergestellten verschiedenfarbigen Stimmzetteln.
8. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Studierendenausweis, Personalausweis oder Reisepass vorlegen kann (§ 15 Abs. 1 WO).
9. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Wahltag im Dekanat/Prüfungsamt des Fachbereichs Gestaltung ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Wahlberechtigte die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können **bis zum 27. November 2018** dessen Berichtigung beim Wahlvorstand beantragen (§ 16 Abs. 4 WO).
10. Wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt, findet personalisierte Verhältniswahl statt. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme dann nur für eine Liste abgeben und am Wahltag keine Personen mehr auf dem Stimmzettel eintragen. (§ 17 Abs. 1 WO). Werden weniger Personen oder genau so viele Personen vorgeschlagen, wie zu wählen sind, oder liegt gar kein gültiger Wahlvorschlag vor, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen statt.
11. Bei voraussichtlicher Verhinderung am Wahltermin können Wahlberechtigte **bis zum 28. November 2018, 16.00 Uhr** persönlich oder schriftlich Antrag auf **Briefwahl** beim zuständigen Wahlvorstand stellen (§ 20 Abs. 2 WO).
Die erforderlichen Abstimmungsunterlagen werden dann ausgehändigt bzw. übersandt.
Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann ihre oder seine Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben (§ 20 Abs. 4 WO). Der Wahlbrief muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein (§ 21 Abs. 1 WO).

Mainz, 31. Oktober 2018

Dr. Valérie Schüller

- Wahlleiterin -